



19.045

Nationalstrassenabgabegesetz.

Änderung

Loi relative

à la vignette autoroutière.

Modification

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.12.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen Loi fédérale concernant la redevance pour l'utilisation des routes nationales

Art. 11 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Engler Stefan (M-CEB, GR), für die Kommission: Wir können es kurz machen. Ihre Kommission hat heute früh getagt und beantragt, sich bei der letzten verbliebenen Differenz dem Nationalrat anzuschliessen. Hier geht es um die Frage, wie die Kontrollen, ob die elektronische Vignette nun gelöst ist oder nicht, stattfinden sollen. Diese Kontrolle kann durch die Eidgenössische Zollverwaltung, vor allem aber durch die Kantone erfolgen. Sie können sich dafür mobile Anlagen beschaffen, aber auch fest installierte Anlagen.

Das Ziel muss aber bleiben, dass diese Kontrollen nicht permanent und flächendeckend stattfinden, sondern risikobezogen und stichprobenartig. Das war auch die Meinung von uns, der ständerätslichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen. So fiel es uns leicht, uns hier dem Nationalrat anzuschliessen, die Differenz zu bereinigen und damit die Voraussetzung, die elektronische Vignette einzuführen, definitiv zu schaffen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wir sind mit der jetzt vorliegenden Formulierung so einverstanden.

Angenommen – Adopté